

# **Gebührenordnung der Gemeinde Reiskirchen** **für das Freibad Ettingshausen**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl S.90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen in der Sitzung vom 24.04.2024 folgende Gebührenordnung für das Freibad Ettingshausen beschlossen:

## **§ 1**

### **Bereitstellung des Freibades als öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Reiskirchen stellt das Freibad Ettingshausen als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Nutzung bereit.

## **§ 2**

### **Benutzungsrecht**

Zur Benutzung des Freibades Ettingshausen sind nach Maßgabe der Haus- und Badeordnung sowie der nachfolgenden Bestimmungen alle Personen berechtigt.

## **§ 3**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Freibades werden nach Maßgabe dieser Satzung folgende Gebühren erhoben:

#### **Einzelkarten:**

- Kinder unter 3 Jahre – Eintritt frei
- Kinder 3-15 Jahre 1,50 €
- Erwachsene 4,00 €

#### **10er Karten:**

- Kinder unter 3 Jahre – Eintritt frei
- Kinder 3-15 Jahre 12,00 €
- Erwachsene 30,00 €

### **Dauerkarten:**

- Kinder unter 3 Jahre – Eintritt frei
- Kinder 3-15 Jahre 22,50 €
- Erwachsene 60,00 €

Für Schüler, Studenten, Personen mit einer Schwerbehinderung sowie Inhaber der Jugendleitercard oder Ehrenamtskarte beträgt der Eintrittspreis 50% des regulären Eintrittspreises. Die Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines entsprechenden Ausweises.

### **Familienkarten:**

98,00 €

Als Familie gelten auch Ehepaare.

Durch die Familienkarte erfasst sind Kinder bis 16 Jahre und älter, wenn Sie Schüler oder Studenten sind oder eine Schwerbehinderung haben. Die Voraussetzung ist die Vorlage eines entsprechenden Ausweises.

## **§ 4**

### **Sonstiges**

- 10er Karten, Dauerkarten sowie Familienkarten sind nicht in die nächste Badesaison übertragbar.
- Eine Erstattung des Kaufpreises für nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten erfolgt nicht.
- Kürzungen der Badesaison begründen keine Erstattungsansprüche für Dauerkarteninhaber.
- Muss das Freibad vorübergehend aus zwingenden Gründen ganz oder in Teilbereichen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

## **§ 5 Hausrecht**

Das Hausrecht obliegt dem Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen. Es kann per Vertrag ausgedehnt und an weitere Beauftragte (z.B. Betreiber des Freibades) übertragen werden.

Anweisungen des Personals der Gemeinde Reiskirchen oder weiterer Beauftragter des Freibades ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades

ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ein mündliches Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Schriftliche Hausverbote erteilt der Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen, wenn diese erforderlich werden.

Im Falle einer Verweisung aus dem Bad oder eines Hausverbotes wird das Eintrittsgeld (auch 10er – und Dauerkarten) nicht erstattet.

## **§ 6**

### **Mehrwehrsteuer**

In den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.06.2016 außer Kraft.

Reiskirchen, den 25.04.2024

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Reiskirchen

gez. Dietmar Kromm  
Bürgermeister

Vorstehende Gebührenordnung des Freibades Ettingshausen der Gemeinde Reiskirchen wurde gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Reiskirchen in der Heimatzeitung Reiskirchen vom 03.05.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Reiskirchen  
Im Auftrag

gez. Speier  
Fachbereichsleiter III

